



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK- 21119/0010- II/A/1/2018	SV-GSt	Monika Weißensteiner Florian Burger	DW 12408	DW 12695	18.10.2018

Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Ausbildungspflichtgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Betriebspensionengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der oben genannten Gesetze und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der Entwurf ist am 15.10.2018 in der BAK zur Begutachtung bis 19.10.2018 eingelangt. Ausdrücklich gerügt wird, dass die Begutachtungsfrist somit nur wenige Tage beträgt. Bei der großen Anzahl an geänderten Gesetzen – in sachlichem Zusammenhang mit dem ebenfalls in Begutachtung befindlichen SV-OG – erscheint eine eingehende Begutachtung jedoch dringend geboten.

**Zu Art 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG):**

Nicht im Entwurf enthalten und damit nicht sichergestellt ist, dass die bisherigen Betriebskrankenkassen-Angehörigen (BKK) weiterhin vom AIVG umfasst sind. § 1 Abs 1 AIVG verweist auf eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder einen Anspruch auf Leistungen aus einer Krankenfürsorgeanstalt (KFA). Die zukünftigen betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen sind unter keine der beiden Tatbestandsmerkmale zu subsumieren, weshalb eine Klarstellung der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung dringend geboten ist.

Wünschenswert ist zudem eine § 21 Abs 1 und 2 AIVG betreffende Ergänzung: Der Entwurf sieht vor, dass in § 21 Abs 1 und Abs 2 AIVG der Ausdruck „sechsmonatigen“ entfällt.

§ 21 AIVG regelt die Berechnung des Arbeitslosengeldes, wobei bei der Fassung, die ab 1.7.2019 in Kraft treten sollte, vorgesehen war, dass die sechs Monate, die unmittelbar vor dem individuellen Antragsdatum liegen, nicht für die Berechnung herangezogen werden sollten (Berichtigungszeitraum gem § 34 Abs 4 ASVG in Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung). Es wäre für die Berechnung des Arbeitslosengeldes auf das Einkommen jener zwölf Monate abzustellen gewesen, die unmittelbar vor diesen sechs Monaten liegen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird nun ausgeführt, dass statt des ursprünglich vorgesehenen sechsmonatigen Berichtigungszeitraumes, dieser auf zwölf Monate verlängert wurde. Dass statt der bisherigen sechsmonatigen Berichtigungsfrist ab 1.7.2020 eine zwölfmonatige Berichtigungsfrist gilt, eröffnet sich dem Anwender des AIVG allerdings ausschließlich durch Lektüre des § 34 Abs 4 ASVG, auf den in § 21 Abs 1 und 2 AIVG weiterhin verwiesen wird. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre es wünschenswert, den Ausdruck „sechsmonatigen“ in § 21 AIVG nicht ersatzlos zu streichen, sondern durch den Ausdruck „zwölfmonatigen“ zu ersetzen.

**Zu Art 8 Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG):**

Derzeit richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der ArbeitnehmerInnen. Diese Bestimmung soll im neuen § 5 DLSG entfallen. Weil aber die ÖGK in Zukunft in Landesstellen untergliedert sein wird und die jeweiligen Beitragsvolumen auch den Landesstellen zugeordnet werden sollen, erscheint eine dementsprechende Zugehörigkeitsregel sinnvoll.

Die BVAEB soll als Kompetenzzentrum für die Organisation gelten (§ 7 DLSG). Dies ist vor dem Hintergrund der fast ausschließlichen Versicherungszugehörigkeit zur ÖGK zu hinterfragen.

**Zu Art 11, 13, 15 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, Opferfürsorgegesetz, Verbrechensopfergesetz:**

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird auf die Ausführungen zu Art 8 verwiesen.

**Zu Art 17, 28, 31 Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz, Landarbeitsgesetz:**

Personen, deren Abfertigung noch nach der alten Rechtslage bemessen wird, können diese auch erhalten, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat und sie wegen einer „Pensionierung“ selbst kündigen. Der Entwurf sieht nun vor, dass dies beim Erreichen einer Altersgrenze (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) möglich ist oder wenn der Anspruch auf eine Korridorpension oder Schwerarbeitspension erreicht wurde – mit entsprechendem Verweis auf das Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Daher wären in Zukunft vorzeitige Alterspensionsleistungen aus dem ASVG, beispielsweise die Langzeitversichertenpension (§§ 607 Abs 12 und 14, 617 Abs 13 ASVG), wohl aus einem Redaktionsversehen nicht mehr umfasst. Da es auch in Zukunft Zugänge in die Langzeitversichertenpension („Hacklerpension“ und „Hacklerpension mit Schwerarbeit“) geben wird, erscheint eine Streichung der „vorzeitigen Alterspension“ aus dem Katalog der genannten Bestimmungen unzulässig. Die BAK fordert daher eine entsprechende Korrektur in § 23a Abs 1 AngG. Ebenso zu ändern sind das Gutsangestelltengesetz und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

**Zu Art 23 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG):**

Bisher hatten auch die Krankenversicherungsträger (KV) zum Zweck der Beitragsprüfung Einsichts- und Abfrageberechtigung gegenüber der BUAK. Diese Berechtigung kommt auch der IEF-Service-GmbH und dem AMS zu. Einzig die KV wird nunmehr gestrichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die KV, die – wie in der Stellungnahme zum ZPFSG ausführlich dargelegt – weiterhin Bescheide erlassen muss, keine Einsichts- und Abfrageberechtigung mehr erhalten soll. Es wäre zwar im Wege der Amtshilfe durch die BUAK den KV-Trägern weiterhin Einsicht zu gewähren (auch ohne die Anordnung in § 31 BUAG), jedoch schafft dies zusätzliche Rechtsunsicherheit und Verwaltungsmehraufwand. Die BAK fordert daher, die Einsichtsberechtigung für die KV weiterhin in § 31 BUAG verankert zu lassen; dies gilt auch für § 31a BUAG.

**Zu Art 32 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG):**

Derzeit ist die Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) zuständige Behörde als Kompetenzzentrum der nach § 13 übertragenen Aufgaben, insbesondere der Lohnkontrolle für ArbeitnehmerInnen, die nicht dem ASVG unterliegen. Dies wird in Zukunft auf die ÖGK übergehen.

Als zuständige Behörde für die Feststellung von Übertretungen betreffend ArbeitnehmerInnen, die dem ASVG unterliegen oder zwar nicht dem ASVG unterliegen, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden nun die Abgabenbehörden (PLAB) anstelle der Träger der Krankenversicherung festgelegt (§§ 11, 14 LSD-BG).

Wie schon zu Art 23 ausgeführt, bleibt die ÖGK auch für inländische Dienstverhältnisse weiterhin bescheiderstellungspflichtig. Das bedeutet, dass die ÖGK (siehe Stellungnahme zum ZPFSG) weiterhin Bescheide erlassen muss – zusätzlich zu den Bescheiden, die sie aufgrund

eigener Ermittlungsverfahren zu erlassen hat. Für das LSD-BG wird nun aber die Finanzverwaltung als Behörde zur Feststellung von Übertretungen genannt, ihr kommt auch Parteistellung (gemeinsam mit der BUAK) im Verwaltungsstrafverfahren zu (§ 32 LSD-BG). Vor dem Hintergrund von drohenden Doppelgleisigkeiten – die KV kann aufgrund eigener Ermittlungen ebenso Strafverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde einleiten – ist diese Verengung auf die Finanzverwaltung abzulehnen.

Zudem befürchtet die BAK infolge der ausschließlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden – wie in der Stellungnahme zum ZPFSG näher ausgeführt – eine geringere Prüfhäufigkeit und schlechtere Prüfergebnisse. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die dringend gebotene Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping bedenklich.

In § 20 LSD-BG soll die Information der KV entfallen; dies ist ebenfalls vor dem Hintergrund der eigenen Ermittlungstätigkeiten der KV problematisch, auf die Ausführungen zu Art 23 wird verwiesen.

Renate Anderl  
Präsidentin

Alice Kundtner  
iV des Direktors